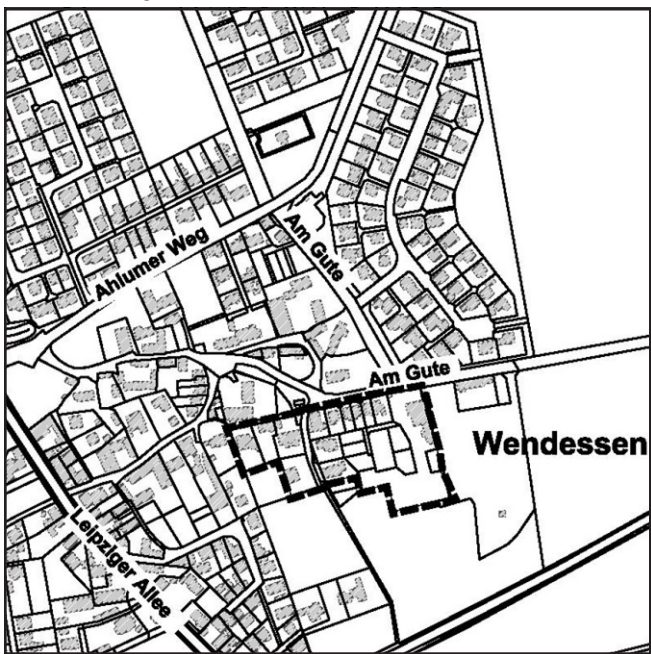


**Bauleitplanung der Stadt Wolfenbüttel**

- hier: 1. Räumliche Verkleinerung des Geltungsbereiches der Einbeziehungs- und Klarstellungssatzung PI „Wendessen – Am Gute“
2. Öffentliche Auslegung der Einbeziehungs- und Klarstellungssatzung PI „Wendessen – Am Gute“

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wolfenbüttel hat der räumlichen Verkleinerung des Geltungsbereiches sowie dem Entwurf zur o. g. Satzung, bestehend aus Planzeichnung, danebenstehenden textlichen Festsetzungen, dem Satzungstext und der Entwurfsbegründung zugestimmt und die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die gleichzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Das Planverfahren wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf verwiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Die Klarstellungs- und Einziehungssatzung dient der Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils sowie der Einziehung einzelner Außenbereichsflächen in den bebauten Innenbereich. Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachfolgenden gedruckten Lageplan durch eine schwarz gestrichelte Linie abgegrenzt. Er umfasst den Bereich des ehemaligen Rittergutes Wendessen sowie unmittelbar westlich und südlich angrenzende Bereiche.



Der Entwurf der Einbeziehungs- und Klarstellungssatzung, bestehend aus Planzeichnung, danebenstehenden textlichen Festsetzungen, dem Satzungstext und der Entwurfsbegründung liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit **vom 15.10.2015 bis einschließlich 16.11.2015** im Gebäude Stadtmarkt 15, im Aushangkasten (Eingangsbereich) des Amtes für Stadtentwicklung, Planen und Bauen öffentlich aus. Die Unterlagen können dort zu den allgemeinen Öffnungszeiten oder auf der Homepage der Stadt Wolfenbüttel ([www.wolfenbuettel.de](http://www.wolfenbuettel.de)) eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich vorgebracht oder Mo.-Fr. von 08.00 bis 12.00 Uhr in der Abteilung Stadtentwicklung und Umwelt des Amtes für Stadtentwicklung, Planen & Bauen der Stadt Wolfenbüttel, Stadtmarkt 15, Obergeschoss Raum 350 zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 und § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

STADT WOLFENBÜTTEL

Der Bürgermeister, gez. Pink  
Wolfenbüttel

06.10.2015

